

Amtlicher Teil.

(Nachdruck verboten.)

Die Unfallversicherungsgesetze und der Buchhandel.

Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler verfaßt von

Thilo von Seebach,

Geschäftsführer der Sektion IX der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Auf Veranlassung der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft ist neuerdings von Seiten einiger unteren Verwaltungsbehörden wiederum an eine Anzahl von Buchhändlern die Aufforderung ergangen, ihre Betriebe zur Unfallversicherung anzumelden. Dieses Vorgehen der gedachten Berufsgenossenschaft läßt eine Erörterung der Versicherungspflicht buchhändlerischer Betriebe in diesen Blättern angezeigt erscheinen.

Die für diese Erörterung maßgebenden Grundsätze finden sich in

1. dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884,
2. dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885,
3. den in Ausführung dieser Gesetze ergangenen Entscheidungen und Verfügungen des Reichs-Versicherungsamtes, wie sie in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes und in dem von Mitgliedern dieser Behörde herausgegebenem Handbuch der Unfallversicherung teils abgedruckt, teils erwähnt sind.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§ 1) bezieht sich auf die Industrie, die Baugewerbe, die Schornsteinfegerei und auf alle Betriebe, in denen Dampfkessel oder mit Elementarkraft bewegte Triebwerke verwendet werden.

Das Ausdehnungsgesetz (§ 1) will neben den technischen Magazin- und sonstigen Einzelbetrieben der Heeres- und Marineverwaltung die Transportbetriebe des Binnenlandes treffen, z. B. die Betriebe der Post- und Eisenbahnverwaltungen, den Baggereibetrieb, den gewerbsmäßigen Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Betrieb der Treidelei, d. i. des Schiffsziehens, den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, ferner gewisse Betriebe, in welchen gewerbsmäßig Güter verladen, verpackt, gemessen und gewogen werden (die Betriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer), endlich den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb.

Für den Zweck dieser Zeilen kommt nur der Begriff »gewerbsmäßiger Speicherbetrieb« in Frage; denn der Antrag, einen Buchhändler zur Anmeldung seines Betriebes für die Unfallversicherung anzuhalten, wird von der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft stets damit begründet, daß der Betreffende einen gewerbsmäßigen Speicherbetrieb habe.

Das Ausdehnungsgesetz § 1 Ziffer 4 bestimmt den Begriff »gewerbsmäßiger Speichereibetrieb« nicht.

Funfundsechzigster Jahrgang.

Das Reichs-Versicherungsamt sagt darüber (Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl., Seite 488, Anm. 48 ff.) im wesentlichen was folgt:

»Bei dem Speicherbetriebe kommt es darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer stattfindet, sei es, daß aus der Speicherei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktienspeichern u. s. w., sei es, daß der übrige Gewerbebetrieb des Speicherbesizers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherbetrieb einen hervorragenden Bestandteil, wenn nicht den Hauptbestandteil des Gesamtunternehmens bildet. (Anleitung, betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe vom 5. Juni 1885, Ziffer 3. Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-A. S. 160.) Das Ausdehnungsgesetz will diejenigen Speicher treffen, in welchen sich, im Gegensatz zu den im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen gewöhnlichen Speichern, ein Betrieb vollzieht, der als solcher für das Unternehmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist.«

Während also die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaren- oder Kolonialwarenhändler zu besitzen pflegen, ausscheiden, fallen die Speicher von Getreidegroßhändlern, welche Waren von erheblichem Umfange lagern, und in deren Speichern ein regelmäßiger Betrieb stattfindet, unter das Gesetz. Dahin gehören ferner auch die großstädtischen Manufaktur-Großhandlungen, sobald thatsächlich ein Lagern von Waren in erheblichem Umfange und in einer im Verhältnisse zum Gesamtbetriebe hervorragenden Weise stattfindet, obwohl das Lagern von Waren nicht Zweck des Geschäftes, letzterer vielmehr auf möglichst schnellen Umsatz gerichtet ist, ebenso der Großhandel mit Seide oder Sammet, der Großhandel mit Kaffee, Zucker, Petroleum, der Großhandel mit Stahl- und Eisenwaren. Desgleichen ist für versicherungspflichtig erklärt worden der Betrieb in großen Lager- und Packräumen der Buchhändler, der Betrieb der Tapetenhändler, der mit Heu, Stroh u. s. w., mit Tierfellen, mit überseeischem Tabak handelnden Unternehmer.

Im übrigen läßt sich die Frage, ob ein versicherungspflichtiger Speicherbetrieb vorliegt, d. h. ob der Betrieb einen hervorragenden Bestandteil des Gesamtunternehmens bildet, nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles beantworten. Es sind dabei besonders zu beachten: die Größe der Lagerräume, die Menge und der Wert der darin durchschnittlich lagernden Waren, die Dauer der Lagerung und die Zahl der auf die Lagerarbeiten entfallenden Arbeitstage. Ferner ist als Regel anzunehmen, daß außer dem Ladenraume (dem Verkaufsraume) noch besondere von ihm getrennte Lagerräume vorhanden sind, und daß offene Lagerplätze unter freiem Himmel als Speicher im Sinne des Ausdehnungsgesetzes nicht gelten.